Satzung zur Verarbeitung personenbezogener Daten an der Fachhochschule Stralsund gemäß § 7 des Landeshochschulgesetzes

vom 17. April 2015

Aufgrund § 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V S. 18), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBI. M-V S. 208, 211), erlässt die Fachhochschule Stralsund die folgende Satzung zur Verarbeitung personenbezogener Daten an der Fachhochschule Stralsund gemäß § 7 des Landeshochschulgesetzes:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nach § 7 Landeshochschulgesetz. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Evaluationsverfahren nach § 3 a Landeshochschulgesetz gesondert wird geregelt. Die Regelungen Landesdatenschutz- und Hochschulstatistikgesetzes bleiben unberührt.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Hochschule ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren die personenbezogenen Daten nach den Nummern 1 bis 23 der Anlage für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.
- (2) Die Hochschule ist berechtigt, von Teilnehmern an Zugangs- und Erweiterungsprüfungen und an Einstufungsprüfungen die personenbezogenen Daten nach den Nummern 1 bis 12, 15 und 17 der Anlage für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

§ 3 Immatrikulation und Rückmeldung

Bei der Immatrikulation und Rückmeldung ist die Hochschule berechtigt, zusätzlich zu den in § 2 genannten Daten die in den Nummern 24 bis 29 und 36 - 38 der Anlage genannten Daten für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

§ 4 Beurlaubung, Unterbrechung und Beendigung des Studiums

Die Hochschule ist berechtigt, bei Beurlaubung, Beendigung und Unterbrechung des Studiums zusätzlich die in den Nummern 30 bis 33 der Anlage genannten Daten für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

§ 5 Gasthörer/-innen und Zweithörer/-innen

Die Hochschule ist berechtigt, von Gasthörern/-innen und von Zweithörern/-innen die Daten nach den Nummern 1 bis 8, 12, 13, 15, 22, 25, 34 und 36 der Anlage für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

§ 6 Studienverlauf und Hochschulprüfungen

- (1) Die Hochschule ist berechtigt, die Daten zu verarbeiten, die nach den Studienund Prüfungsordnungen erforderlich sind, um zu Lehrveranstaltungen oder Prüfungen zugelassen zu werden und den Ablauf sowie das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren.
- (2) Die Hochschule ist weiter berechtigt, die Daten, die im Zusammenhang mit der Zulassung zur Nutzung der Bibliothek und des Rechenzentrums zu erheben sind, für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten. Im Falle der Nutzung einer multimedialen Lehr- bzw. Lernumgebung ist die Hochschule berechtigt, die für die Nutzeridentifikation und den Betrieb der Lehr- bzw. Lernumgebung erforderlichen Daten für ihre Verwaltungszwecke zu verarbeiten.

§ 7 Verbindung zu ehemaligen Studierenden

Daten ehemaliger Studierender nach den Nummern 1 bis 5 und 32 der Anlage dürfen zur Förderung der Verbindung der Hochschule zu ihren Absolventinnen und Absolventen gemäß § 3 Absatz 11 des Landeshochschulgesetzes mit ihrer schriftlichen Einwilligung verarbeitet und an Vereinigungen ehemaliger Studierender übermittelt werden. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 8 Studierendenschaft

Die Hochschule darf Daten der Studierenden an die Studierendenschaft übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach § 24 Landeshochschulgesetz erforderlich ist. Die Studierendenschaft darf die Daten im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben verarbeiten.

§ 9 Weiterbildung

Die Hochschule ist berechtigt, Daten nach den Nummern 1 bis 4 und 35 der Anlage von Teilnehmern an Weiterbildungsmaßnahmen zu verarbeiten.

§ 10 Studienbescheinigung

Die Hochschule ist berechtigt, personenbezogene Daten nach den Nummern 1 bis 3, 12 - 13, 23, 30 und 33 der Anlage in die Studienbescheinigungen aufzunehmen.

§ 11 Studienausweise

- (1) Die Hochschule gibt für jede/n Studierende/n zum Nachweis ihrer/seiner Mitgliedschaft zur Hochschule einen Studienausweis aus. Die Gültigkeit des Studienausweises ist an die Dauer der Mitgliedschaft des Studierenden zur Hochschule gebunden. Der Studienausweis wird in Form einer multifunktionalen Chipkarte ausgegeben. Diese kann eine digitale Signatur enthalten. Der Studienausweis enthält optisch lesbar folgende Angaben:
 - 1. Name, Vorname,
 - 2. Lichtbild des/der Studienausweisinhabers/-in,
 - 3. Bibliotheksnummer,
 - 4. Gültigkeitsdauer.
- (2) Die Chipkarte kann daneben zu folgenden Zwecken eingesetzt werden:
 - 1. Adressänderung,
 - 2. Anforderung von studiumsbezogenen Bescheinigungen.
 - 3. Prüfungsan- und abmeldung,
 - 4. Abfrage von Prüfungsergebnissen,
 - 5. Stimmabgabe bei elektronischen Wahlen an der Hochschule,
 - 6. als Benutzerausweis für die Hochschulbibliothek und das Hochschulrechenzentrum.
 - 7. Buchen von Veranstaltungen im Hochschulsport,
 - 8. Zugang zu Geräten, Räumen und Parkraum im Bereich der Hochschule,
 - 9. als elektronische Geldbörse.
 - 10. als Fahrausweis für den öffentlichen Personennahverkehr.

Die Chipkarte kann darüber hinaus für weitere Zwecke eingesetzt werden, die der Studienorganisation dienen. Hierüber sind die Studierenden zu informieren. Mit ihr können außerdem Funktionen zur Benutzung öffentlicher oder nichtöffentlicher Stellen ausgeführt werden, wenn die Freiwilligkeit dieser Nutzungen sichergestellt ist.

Im Datenspeicher der Chipkarte können als personenbezogene Daten nur folgende Daten gespeichert werden:

- 1. Matrikelnummer, erweitert um die amtliche Hochschulkennung,
- 2. Kartennummer,
- 3. Gültigkeitsdauer,
- 4. Statusgruppe,
- 5. Bibliotheksnummer,
- 6. aufgeladener Geldbetrag,
- 7. die für die digitale Signatur erforderlichen Daten,
- 8. die für die Anwendung von Verschlüsselungsverfahren erforderlichen Daten.
- 9. die für die Anwendung von Authentisierungsverfahren erforderlichen Daten.
- 10. Identifikationsmerkmale.
- (3) Der Studienausweis wird von der für die Immatrikulation zuständigen Stelle der Hochschule oder einer von ihr beauftragten Stelle ausgestellt. Den Verlust des Studienausweises hat die Studienausweisinhaberin oder der Studienausweisinhaber unverzüglich der für die Immatrikulation zuständigen Stelle der Hochschule anzuzeigen. Die ausgebende Stelle stellt sicher, dass dieser für die hochschulbezogene Nutzung sowie für eine digitale Signatur im Sinne von § 2 des Signaturgesetzes gesperrt wird. Für das Erstellen des Studienausweises wird bei der Immatrikulation ein Lichtbild abgefordert.
- (4) Die oder der Studierende kann jederzeit Auskunft über die durch die Chipkarte aktivierten personenbezogenen Datenverarbeitungen verlangen. Das Auskunftsersuchen kann sie oder er an die für die Immatrikulation zuständige Stelle richten.
- (5) Jede Kommunikation zwischen der Chipkarte und den Lesegräten setzt die gegenseitige Authentisierung der beiden Systeme mit kryptographischen Mitteln voraus. Für die nutzende Person muss jederzeit erkennbar sein,
 - ob Datenverarbeitungsvorgänge auf der Chipkarte oder durch diese veranlasst durchgeführt werden,
 - 2. welche ihrer personenbezogenen Daten betroffen sind und
 - 3. welcher Verarbeitungsvorgang im Einzelnen abläuft oder angestoßen wird.

Der nutzenden Person sind Informationen nach den Nummern 2 und 3 auf Wunsch schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Hochschule legt in einem Sicherheitskonzept nach § 22 Abs. 5 Landesdatenschutzgesetz M-V die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit fest. Das Konzept ist dem Stand der Technik anzupassen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der freiwilligen Nutzung der Chipkarte für Funktionen außerhalb der Hochschule von den im Datenspeicher der Chipkarte gespeicherten personenbezogenen Daten nur die Gültigkeitsdauer elektronisch gelesen werden kann. Für die Nutzung der Chipkarte als elektronische Geldbörse in der Mensa der Hochschule kann zusätzlich die Statusgruppe, der aufgeladene Geldbetrag und zum Zwecke der Verhinderung von Missbrauch die Kartennummer elektronisch gelesen werden.

§ 12 Löschung der Daten

- (1) Die nach § 2 verarbeiteten Daten sind zu löschen, soweit diese Daten nicht für die Durchführung des Immatrikulationsverfahrens benötigt wurden.
- (2) Folgende Daten der Studierenden und soweit nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben der Gast- und Zweithörer/innen sind nach Ablauf von 50 Jahren seit der Exmatrikulation bzw. der anderweitigen Beendigung ihres jeweiligen Status zu löschen:
 - Familiennamen, den/die Vornamen,
 - Geburtsdatum,
 - Geburtsort,
 - Studiengang,
 - Studienfach,
 - Matrikelnummer,
 - Zeitpunkt der Immatrikulation oder der Aufnahme in die Hochschule,
 - Zeitpunkt der Exmatrikulation oder der Beendigung des Studiums und
 - abgelegte Prüfungen (Art, Fach, Datum und Ergebnis)

Dies betrifft ebenfalls die Daten nach § 9.

Alle übrigen Daten der Immatrikulation oder der Aufnahme in die Hochschule und des Studiums sind nach Ablauf von vier Jahren nach der Exmatrikulation bzw. nach anderweitiger Beendigung des jeweiligen Status zu löschen. Vor Löschung der Daten ist die Übernahme von archivwürdigen Unterlagen nach § 7 Landesarchivgesetz vom 7. Juli 1997 (GVOBI. M-V S. 282) durch das zuständige Archiv zu prüfen.

(3) Alle personenbezogenen Daten. Zugangsdie weder zur und Erweiterungsprüfung, zur Einstufungsprüfung, Zulassung zur oder Immatrikulation geführt haben, sind nach dem Eintritt der Bestandskraft des Bescheides innerhalb von zwei Jahren zu löschen. Das gilt auch in den Fällen, in denen kein Bescheid erteilt wurde; in diesem Fall beginnt die Frist mit dem Ablauf des Semesters oder festgelegten Prüfungstermins, auf den sich die Bewerbung bezog.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Stralsund vom 31. März 2015 und der Genehmigung des Rektors vom 17. April 2015 sowie nach Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Stralsund, den 17. April 2015

Der Rektor der Fachhochschule Stralsund University of Applied Sciences Prof. Dr.-Ing. Falk Höhn

Veröffentlichungsvermerk: Diese Satzung wurde am 20. April 2015 auf der Homepage der Fachhochschule Stralsund veröffentlicht.

Anlage Datenkatalog

- 1. Name, frühere Namen, insb. Geburtsname
- 2. Vornamen
- 3. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
- 4. Geschlecht
- 5. Heimatanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer
- 6. Semesteranschrift
- 7. Staatsangehörigkeit und von ausländischen Studienbewerbern Aufenthaltsgenehmigung
- 8. Hochschulzugangsberechtigung (Art, Jahr des Erwerbs, Ort der Ausstellung, Noten)
- 9. Berufspraktische Tätigkeiten oder bes. Kenntnisse, Fähigkeiten und Vorbildungen, Vorpraktikum, soweit diese Zulassungsvoraussetzung sind
- 10. Ergebnis einer Eingangsprüfung
- 11. Dauer, Art und Umfang berufspraktischer Tätigkeiten vor Aufnahme des Studiums, nach Erlangung der HZB, Vorsemester an der Hochschule
- 12. Beantragter Studiengang, Studienfach (Haupt- und Nebenfächer, Wahlfachbereich, Modul), Art des Studiums, angestrebter Studienabschluss, Typ des Studiums
- 13. weitere Studiengänge
- 14. Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse
- 15. Angaben zum Studium an bisher besuchten sowie gegenwärtig besuchten Hochschulen in Deutschland und im Ausland
 - a) Name der Hochschule
 - b) Art der Hochschule
 - c) Art, Dauer und Land eines Studiums im Ausland
 - d) Art und Dauer eines Studiums in Deutschland
 - e) Art, Anzahl der Hochschul-, Fach-, Praxis-, Urlaubs-, Auslandssemester und Semester am Studienkolleg
 - f) Art des Abschlusses eines Studiums an einer Hochschule in Deutschland und im Ausland
 - g) Art, Ergebnis, Datum und Fachsemester der bisher abgelegten Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie studienbegleitende Leistungskontrollen
 - h) Exmatrikulationsbescheinigung
- 16. Angaben über die Ableistung von Diensten sowie die Betreuung eines Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen
- 17. Art und Zeitpunkt eines berufsqualifizierenden Abschlusses
- 18. bei dualen Studiengängen: Dauer, Art und Umfang eines Arbeits-, Dienstoder Ausbildungsverhältnisses oder einer beruflichen Tätigkeit während des Studiums
- 19. Gründe und Umfang der Verbesserung der Durchschnittsnote oder der Wartezeit, Wartezeiterhöhung/-minderung
- 20. Besondere soziale und familiäre Gründe, Schwerbehinderung, Härtefallantrag, Antrag Nachteilsausgleich
- 21. Ergebnis des Erststudiums, Gründe für ein Zweitstudium
- 22. Hörerstatus
- 23. Art der Zulassung zum Studium, Zulassungsdatum, Vorzulassung
- 24. Fachbereichszugehörigkeit

- 25. bei weiteren Immatrikulationen: Name der gleichzeitig besuchten Hochschule, Studiengang, Studienfach, Wahlrechtsoption
- 26. Abschluss einer Krankenversicherung oder Befreiung von der Krankenversicherung, Krankenversicherungsnummer, Betriebsnummer der Krankenversicherung
- 27. Matrikelnummer und Immatrikulationsdatum
- 28. Entrichtung des Beitrages an das Studentenwerk und die Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule, Rückmeldedatum, Gebühren der Hochschule und Kontodaten für die Einzahlungen von Beiträgen und Gebühren
- 29. Umstände, die einer Immatrikulation entgegenstehen
 - a) Abschluss des Studiums
 - b) Verlust des Prüfungsanspruches
 - c) Krankheiten, die die Gesundheit anderer Studierenden gefährden oder den Studienbetrieb ernsthaft beeinträchtigen können
 - d) Straftaten, die zur Versagung der Immatrikulation berechtigen
 - e) Verbüßen einer Freiheitsstrafe
- 30. Grund und Dauer der Beurlaubung
- 31. Grund und Dauer der Unterbrechung des Studiums
- 32. Grund der Beendigung des Studiums, Exmatrikulation, Exmatrikulationsdatum
- 33. Studienverlauf an der Hochschule
 - a) Hochschulsemester
 - b) Fachsemester
 - c) Praxissemester
- 34. Gasthörer und Zweithörer
 - a) Fach
 - b) Hochschule
- 35. Weiterbildung
 - a) Art und Dauer der Weiterbildungsmaßnahme,
 - b) Kennzeichnung und Ausstellungsdatum des Zertifikates
- 36. Foto
- 37. Bibliotheksnummer
- 38. Zugangsberechtigung für die Nutzung des Online-Portals der Hochschule und der PC-Pools